

Richtplan des Kantons Schwyz

Erläuterungsbericht



Verfasser: Amt für Raumentwicklung
Büro Metron Raumentwicklung AG
Datum: 1. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Raumentwicklungsstrategie	5
	2.1 Grundprinzip der Raumtypen und Umsetzung im Richtplan	5
	2.2 Gewähltes Entwicklungsszenario	5
	2.3 Räumliche Verteilung	6
	2.4 Weitere Inhalte der Raumentwicklungsstrategie	7
3	Besiedlung	8
	3.1 Festlegung Siedlungsgebiet	8
	3.2 Sicherstellung Bauzonendimensionierung	11
	3.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	12
	3.4 Abstimmung Siedlung und Verkehr	14
	3.5 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen	15
	3.6 Weitere Kapitel zum Thema Besiedlung	17
4	Verkehr	18
	4.1 Gesamtverkehr	18
	4.2 Strassen	18
	4.3 Öffentlicher Verkehr	20
	4.4 Rad- und Fussverkehr	20
	4.5 Kombinierte Mobilität	21
	4.6 Luftverkehr	21
	4.7 Schiffsverkehr	21
5	Natur und Landschaft	22
6	Weitere Raumnutzungen	23
7	Verfahren	24
	7.1 Ablauf und Verfahren	24
	7.2 Information und Mitwirkung	25
	7.3 Zusammenarbeit / Koordination / Vorprüfung	25
Anhang		27
	Mengengerüst „Siedlungsdimensionierung“	28

1 Einführung

Mit Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) vom 1. Mai 2014 sind die Kantone verpflichtet, ihre Richtpläne mindestens in Bezug auf die geänderten Anforderungen zur Siedlungsentwicklung zu überprüfen und anzupassen. Bis zur Genehmigung des revidierten Richtplans durch den Bundesrat dürfen die Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz ist bemüht, diese Übergangsfrist möglichst kurz zu halten.

Der Kanton Schwyz nutzt die Richtplananpassung, um die bestehende Richtplanstruktur zu optimieren. Die heute separaten regionalen Richtplangergänzungen und die generellen Grundsätze sollen zu einem gemeinsamen Richtplan (Richtplantext mit Richtplankarte) zusammengeführt werden. Neben der kompletten Neuformulierung des Themas „Besiedlung“ werden die übrigen Themen einer Aktualisierung unterzogen.

Bisherige Struktur	Genehmigung Bund	Neue Struktur
Gesamtrichtplan: Grundsätze und Beschlüsse	20. Oktober 2004	Gesamtrichtplan: A - Allgemeines RES - Raumentwicklungsstrategie B - Besiedlung V - Verkehr L - Natur und Landschaft W - Weitere Raumnutzungen
Ergänzung: Höfe, March, Rigi-Mythen (1. Teil)	18. Dezember 2008	
Ergänzung: Rigi-Mythen (2. Teil)	23. Februar 2010	
Ergänzung: Region Mitte	4. Juni 2012	
Anpassung: Materialbewirtschaftung Höfe	2. Juli 2014	

Der vorliegende Erläuterungsbericht beschreibt die Änderungen der Richtplanüberarbeitung. Weitere themenbezogene Erläuterungen finden sich direkt in den Koordinationsblättern des Richtplantextes.

Der Erläuterungsbericht wird mit einem separaten Grundlagenbericht ergänzt, welcher die Informationen zur Ausgangslage, der bisherigen Entwicklung, Positionierung und Herausforderungen sowie den planerischen Vorgaben enthält.

Die Übernahme bisheriger Richtplaninhalte in die neue Richtplanstruktur wird in einer Übersicht im Anhang zum Richtplantext dargestellt. Ebenfalls im Anhang zum Richtplantext sind diejenigen Richtplaninhalte aufgeführt, welche zwischenzeitlich abgeschrieben, bzw. aufgrund laufender Planungen aus dem Richtplan gestrichen werden konnten (Kassationsliste).

2 Raumentwicklungsstrategie

Eine wesentliche Neuerung des revidierten Raumplanungsgesetzes ist die Pflicht zur Einführung einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES) als Teil des Richtplans. Sie definiert die Grundzüge der räumlichen Entwicklung innerhalb des Kantons und enthält Leitsätze, Strategien sowie deren räumliche Konkretisierung. Die RES wird in den Richtplan integriert und damit behördenverbindlich.

2.1 Grundprinzip der Raumtypen und Umsetzung im Richtplan

Die Siedlungsstruktur des Kantons Schwyz lässt sich nicht nur mittels administrativer oder politischer Grenzen ordnen. Im Raum Ausserschwyz sind die Siedlungen längst über die Gemeindegrenzen zusammengewachsen. Des Weiteren gibt es Gemeinden oder Eingemeindebezirke, deren Strukturen aufgrund ihrer Grösse sehr unterschiedlich ausfallen (z.B. Einsiedeln mit seinem dichten, urbanen Kern sowie seinen peripheren und ländlichen Aussenvierteln). Ein künftiges Siedlungskonzept muss also eine Raumtypologie anbieten, welche zwischen und innerhalb der Gemeinden eine Differenzierung zulässt.

Heute lassen sich im Kanton Schwyz drei verschiedene Siedlungstypen erkennen:

- Der heute kompakt bebaute Raum in und um die bestehenden grösseren Zentren im Kanton kann als urbaner Raum bezeichnet werden.
- Der periurbane Raum ist weniger kompakt bebaut und grenzt an den urbanen Raum oder bildet den Übergangsbereich zwischen urbanen Räumen.
- Der ländliche Raum umfasst die Siedlungsgebiete im übrigen, ländlichen Raum des Kantons.

Innerhalb dieser Siedlungstypen werden bestimmten Räumen spezielle Funktionen zugeteilt (z.B. Zentren, Entwicklungsschwerpunkte, Tourismusschwerpunkte). Eine Gemeinde kann also bis zu drei verschiedene Siedlungstypen auf ihrem Gebiet aufweisen. Die Abgrenzung der Siedlungstypen auf der Karte der Raumentwicklungsstrategie ist bewusst unscharf gehalten. Im Rahmen der Nutzungsplanungen können nach Rücksprache mit dem Kanton diesbezüglich Präzisierungen vorgenommen werden.

Der umgebende Landschaftsraum besitzt unterschiedliche Charakteristika und Entwicklungspotenziale und wird ebenfalls in verschiedene Landschaftstypen unterteilt.

2.2 Gewähltes Entwicklungsszenario

Zwischen 2000 und 2015 ist die Bevölkerung des Kantons um jährlich 1.3% gewachsen. Das Wachstum der letzten Jahre hat sich zwar leicht abgeschwächt, liegt mit 0.9% (2010 – 2015) aber immer noch über dem prognostizierten Wachstum gemäss kantonalem Szenario Hoch des Bundesamtes für Statistik (BFS) von 0.7%. Für die künftige Einwohnerentwicklung geht der Kanton Schwyz daher vom kantonalen Szenario Hoch¹ des Bundesamtes für Statistik aus (+0.77% pro Jahr, Basisszenario von 2010 – 2035, extrapoliert auf 2040).

Für die Beschäftigtenentwicklung existieren keine Prognosen. Gemäss der Strategie Wirtschaft und Wohnen soll die Anzahl Arbeitsplätze im Kanton erhöht werden. Vor diesem Hintergrund wird für die Beschäftigtenentwicklung ebenfalls das oben erwähnte Szenario Hoch des BFS eingesetzt.

Die neuen kantonalen Szenarien des Bundes werden voraussichtlich ab Mitte 2016 bereitstehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass das künftige Szenario Mittel in etwa dem gewählten

¹ BFS-Szenario BR-00-2010, 2010-2035

Szenario Hoch (2010 – 2035) entspricht. Für die vorliegende Richtplanüberarbeitung wird aber auf eine Erhöhung der Wachstumsannahmen verzichtet. Erst bei der erstmaligen vierjährigen Berichterstattung soll im Rahmen des bis dahin durchzuführenden Monitoring und Controlling geprüft werden, ob der Richtplan diesbezüglich angepasst werden muss.

2.3 Räumliche Verteilung

(vgl. auch Mengengerüst im Anhang, Tabelle 1 und 2)

Die Wachstumsprognosen werden auf die Siedlungsraumtypen verteilt, wobei allen Räumen auch für die Zukunft ein Wachstum zugestanden wird. Das durchschnittliche kantonale Wachstum wird dem periurbanen Raum zugeteilt, beim urbanen Raum liegt es etwas höher und im ländlichen Raum niedriger.

Die Aufteilung zwischen urbanem und periurbanem Raum liegt aus folgenden Gründen nah beieinander:

- **Absolutes Wachstum:** Auch wenn die relativen Wachstumsraten zwischen urbanen und periurbanem Raum nahe beieinander liegen, so sind die absoluten Wachstumswerte im urbanen Raum trotzdem fast doppelt so hoch wie im periurbanen Raum (+18'500 E+B ggü. +10'200 E+B bis 2040)
- **Bisherige Wachstumsraten (Gesamtbevölkerung):** Auch in der Vergangenheit (2000 – 2015) lagen die jährlichen Wachstumsraten der Gemeinden mit vorwiegend urbanen (+2.1%) und periurbanen (+1.7% bis +2.2%) Raumtypen nah beieinander. Die Gemeinden mit ausschliesslich ländlichem Siedlungsraum wiesen ein bedeutend niedrigeres jährliches Wachstum aus (+0.5%).
- **Siedlungsstrukturen / Dichten:** Die Aufteilung in urbanen und periurbanen Raum ist zwar schlüssig und macht gesamträumlich Sinn. In einzelnen Fällen ist diese Abgrenzung aber nicht immer homogen. So haben gewisse periurbane Räume bereits heute höhere Dichten als urbane Räume (z.B.: Wollerau 68 EB/ha, Altendorf 73 EB/ha im urbanen Raum; Steinen 83 EB/ha, Schübelbach 88 EB/ha im periurbanen Raum). Eine allzu grosse Differenzierung zwischen diesen beiden Raumtypen ist aus diesem Grund nicht gegeben.
- **Räumliche Entwicklungsmöglichkeiten:** Aufgrund der bestehenden Situation ist die künftige Entwicklung im urbanen Raum durch die Gegebenheiten bereits heute stark eingeschränkt (z.B. topografische/landschaftliche Situation entlang des Obersees, sowie in den Räumen Einsiedeln, Schwyz, Brunnen, Goldau und Küssnacht). Mit erhöhten Wachstumsraten würde auch der Druck auf zusätzliche Siedlungserweiterungsgebiete ebenfalls zunehmen.

Raumtyp	Stand Ende 2013 (E+B in WMZ-Zonen) (massgebend für Berechnung)	Stand Ende 2015 (E+B in WMZ-Zonen) (informativ)	Jährliches Wachstum	Zunahme bis 2030 (E+B in WMZ-Zonen)	Zunahme bis 2040 (E+B in WMZ-Zonen)
Urban	85'578	86'100	+ 0.80 %	12'000	18'500
Periurban	49'101	50'500	+ 0.77 %	6'500	10'200
Ländlich	21'669	21'900	+ 0.57 %	2'100	3'500
Total	156'347	158'500	+ 0.77 %	19'600	32'200

Mit dieser Wachstumslenkung sollen langfristig rund 90% des Wachstums in den urbanen und periurbanen Räumen stattfinden.

Eine Überprüfung dieser Wachstumsraten und -verteilung wird im Rahmen der nächsten Berichterstattung stattfinden (ca. 2020). Insbesondere müssen dannzumal die neuen kantonalen Szena-

rien des Bundes (BfS) miteinbezogen werden. Diese sehen voraussichtlich für das Szenario Hoch ein stärkeres Wachstum vor, als das Szenario von 2010.

2.4 Weitere Inhalte der Raumentwicklungsstrategie

Die Zentrenstruktur basiert auf dem kantonalen Siedlungsleitbild von 1992. Sie wurde um die zweite Stufe der lokalen Zentren ergänzt, welche vor allem dazu dient die künftige Entwicklung neuer grösserer Arbeitszonen im ländlichen Raum zu konzentrieren. Die Zentrenstruktur wird in einem separaten Richtplankapitel geregelt, aber in der RES übernommen.

Neben den Raumtypen bezeichnet die Raumentwicklungsstrategie auch die Lage von Entwicklungsschwerpunkten (Arbeiten, Bahnhofgebiete, Tourismus). Auf die Bezeichnung von Entwicklungsschwerpunkten Wohnen/Mischnutzungen wurde verzichtet. Solche Nutzungsschwerpunkte sind in erster Linie kommunal zu bestimmen und zu entwickeln.

Die Raumentwicklungsstrategie setzt sich zusammen aus den übergeordneten Leitsätzen, den raumtypenbezogenen Strategien und Prinzipien sowie der zugehörigen Karte. Die Karte stellt in schematischer Form die Ausgangslage in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft dar. Zu den einzelnen Inhalten werden noch folgende Erläuterungen abgegeben:

- Siedlungsraum: Die dargestellten Siedlungstypen (urbaner, periurbaner und ländlicher Raum) umfassen neben den rechtskräftigen Bauzonen auch die revidierten Siedlungserweiterungsgebiete. Die Darstellung ist bewusst unscharf gewählt. Es können daraus keine räumlich präzisen Aussagen abgeleitet werden.
- Die Gemeinden Innerthal und Riemenstalden besitzen keinen Zonenplan. Auf der Karte sind ihre wichtigsten Siedlungsgebiete illustrativ dargestellt.
- Verkehr: Die Karte stellt die bestehenden Verkehrsanlagen dar. Auf Basis der ersten Analyseergebnisse aus der Gesamtverkehrsstrategie wurden zudem die zentralen Handlungsräume im öV sowie im Strassenverkehr bezeichnet.
- Landschaftsraum: Die Landschaftstypen entstammen einer feineren Typologisierung aus dem aktuell laufenden Landschaftsqualitätsprojekt des Kantons. Die darin aufgeführten Landschaftsräume dienen als Basis für die zusammenfassende Darstellung in der Karte.

Zusammenfassend sieht der Richtplan folgende Festlegungen aus der Raumentwicklungsstrategie vor:

Kapitel	Erläuterung
RES-1 und RES-2	Festlegung der Leitsätze Festsetzung der Raumtypen, ihrer Strategien sowie des Verteilung des Siedlungswachstums Übernahme der Zentrenstruktur
B-1	Festsetzung der Zentrenstruktur
B-2	Festsetzung des Siedlungsgebiets und der raumspezifischen Wachstumsprognosen

Grundlagen:

- Raumkonzept Schweiz
- Kantonale Strategie Wirtschaft und Wohnen
- Bisherige Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

3 Besiedlung

Das Thema Besiedlung ist von Grund auf neu formuliert. Sämtliche bisherigen Koordinationsblätter werden ersetzt.

Die nachstehenden Erläuterungen sind nach dem Leitfaden für kantonale Richtpläne² gegliedert. Damit soll die Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des Bundes erleichtert werden.

3.1 Festlegung Siedlungsgebiet

Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Das heutige Siedlungsgebiet umfasst rund 2'704 ha (Bauzonen und SEG für Wohn- und Mischnutzungen).

Das Siedlungsgebiet wird bereits heute im Richtplan nach der Variante A gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung festgelegt (abschliessend umgrenzter Perimeter). Diese Praxis hat sich bewährt und wird auch künftig angewendet. In der Richtplankarte werden die Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) für die Grundnutzungen Wohnen, Arbeiten und teils auch für öffentliche Nutzungen festgesetzt.

Zur Bestimmung des Siedlungsgebietsbedarfs für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bis 2040 wurde eine quantitative Abschätzung vorgenommen (vgl. Mengengerüst im Anhang, Tabelle 1).

Diese Berechnung baut auf den Werten von Ende 2013 (Bevölkerung gemäss STATPOP), Ende 2012 (Beschäftigte gemäss STATENT, provisorische Daten) und Juli 2015 (unbebaute Zonen) auf. Der sich daraus ergebende SEG-Bedarf wurde zusammen mit den Gemeinden diskutiert und die entsprechenden Flächen auf dieser Basis in der Richtplankarte festgesetzt. Diese Fassung wurde dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Auf eine Neuberechnung des SEG-Bedarfs nach der Vorprüfung wurde verzichtet. Allerdings wurde das Mengengerüst bezüglich der aktualisierten Ausgangslage der Gemeinden nachgeführt (siehe Anhang, Tabelle 2, aktuelle Werte der un bebauten Bauzonen und Ist-Dichten).

Die SEG-Bedarfsberechnung wurde wie folgt durchgeführt:

- Die gesamten Berechnungen wurden jeweils für alle Gemeinden und Eingemeindebezirke sowie auch für ihre diversen Raumtypen durchgeführt. So werden die Ziele der Raumentwicklungsstrategie räumlich differenziert mitberücksichtigt und konkretisiert.
- Das Einwohner- und Beschäftigtenwachstum (Vollzeitäquivalente, VÄ) wurde auf 2040 hochgerechnet (156'347 E+B auf Ende 2013 +0.77% pro Jahr = 188'375 E+B für 2040 bzw. Gesamtwachstum von 32'028 E+B) und nach Raumtypen differenziert angewendet (urban +18'485 E+B, periurban +10'208 E+B, ländlich +3'335 E+B).
- Nach Abzug der Kapazitäten in den bestehenden Bauzonen (175'053 E+B) gemäss technischer Richtlinie Bauzonen³ ergibt sich der bis 2040 notwendige Kapazitätsbedarf für Einwohnende und Beschäftigte (+13'322 E+B). Die daraus abgeleitete Fläche basiert auf den gleichen erhöhten Dichtewerten, wie sie für Neueinzonungen verlangt werden (verschiedene Werte für die drei Raumtypen: urban 85 E+B/ha, periurban 75 E+B/ha, ländlich 50 E+B/ha). Insgesamt

² Umsetzung der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, März 2014.

³ Umsetzung der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, Technische Richtlinien Bauzonen, BPUK/UVEK, März 2014. Aufgrund der Aufteilung in Raumtypen innerhalb der Gemeinde kann es hier zu leichten Differenzen führen ggü. der offiziellen Berechnung der kantonalen Auslastung zu Handen des Bundes.

ergibt sich so ein **Bedarf an SEG von etwa 173 ha** (dabei wurden Negativwerte beim SEG-Bedarf, welche sich aus genügend grossen Bauzonen ergeben, mit Null eingesetzt).

- Die heute genehmigten Siedlungserweiterungsgebiete von **312 ha** wurden demzufolge deutlich reduziert.
- Der urbane Raum hat oftmals keine oder beschränkte räumliche Ausdehnungsmöglichkeiten. Ein Teil seines Bedarfs muss daher im angrenzenden periurbanen Raum kompensiert werden. Eine solche Kompensation ist sowohl auf Stufe Gemeinde wie auch überkommunal möglich. Eine regionale Abstimmung war insbesondere im Raum Höfe/March notwendig. Hier wird deshalb dem periurbanen Raum in der March entsprechend mehr SEG zugeteilt. Ähnlich, wenn auch in einem weniger ausgeprägten Masse, ist die regionale Verteilung der SEG in den übrigen Regionen vorgenommen worden.
- **Insgesamt werden mit dem revidierten Richtplan 180 ha SEG für Wohn- und Mischnutzungen festgesetzt. Da sich die Bedarfsberechnungen auf das BfS-Szenario von 2010 stützen, muss davon ausgegangen werden, dass bei der nächsten Überprüfung dieses Bedarfs wahrscheinlich mit höheren Wachstumsraten zu rechnen ist.**

Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	
2013: 156'500 E+B (Grundlage für SEG-Berechnungen)	Bauzonenkapazitäten 2015 gem. TRB: ca. 175'000 E+B Unbebaute Bauzonen: 249 ha, wovon im <ul style="list-style-type: none"> • urbanen Raum: 102 ha (41%) • periurbanen Raum: 78 ha (31%) • ländlichen Raum: 70 ha (28%)
2014: 156'500 E+B (informative Nachführung)	Bauzonenkapazitäten 2016 gem. TRB: ca. 176'500 E+B (provisorisch) Unbebaute Bauzonen: 239 ha, wovon im <ul style="list-style-type: none"> • urbanen Raum: 96 ha (40%) • periurbanen Raum: 75 ha (31%) • ländlichen Raum: 68 ha (29%)
2040: 189'000 E+B (+0.77% pro Jahr)	Bedarf Siedlungserweiterungsgebiete für 13'000 E+B bzw. rund 173 ha. Lage, Umfang und Verteilung der Siedlungserweiterungsgebiete erfolgte in Abstimmung mit den Gemeinden und Eingemeindebezirken: Total SEG: 180 ha, davon im <ul style="list-style-type: none"> • urbanen Raum: 75 ha (42%) • periurbanen Raum: 89 ha (49%) • ländlichen Raum: 16 ha (9%)

Der Richtplan regelt neben der kartografischen Festsetzung des Siedlungsgebiets auch die Möglichkeit von Umlagerungen des selbigen. Zudem soll den Gemeinden ein Spielraum für allfällige Umlagerungen der Siedlungserweiterungsgebiete bis 1.5 ha im Rahmen ihrer Ortsplanung gewährt werden. In solchen Fällen würde der Richtplan fortgeschrieben. Grössere Umlagerungen bedingen eine Anpassung des Richtplans.

Arbeitsnutzungen

Das Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen beträgt heute 630 ha (554 Bauzonen und 76 SEG).

Der Kanton Schwyz verfolgt klar das Ziel, den negativen Pendlersaldo zu bremsen und dafür mehr Arbeitsplätze im Kanton zu schaffen. Dieser Grundsatz wurde bereits in der Strategie Wirtschaft und Wohnen von 2011 vom Regierungsrat festgelegt.

Die bestehenden unbebauten Arbeitszonen (87 ha) können zwar rechnerisch ein Potenzial von rund 4'300 Beschäftigten aufnehmen. Allerdings stehen nicht alle Flächen zur Verfügung. Um langfristig die Anzahl Beschäftigter im Kanton zu erhöhen, werden daher die SEG für Arbeitsnutzungen etwas ausgeweitet. Zusammen mit den bestehenden Zonen umfasst das künftige Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen somit **636 ha**.

Arbeitszonen	
2013: 23'500 E+B	Unbebaute Bauzonen: 96 ha, wovon im <ul style="list-style-type: none"> • urbanen Raum: 33 ha (34%) • periurbanen Raum: 56 ha (58%) • ländlichen Raum: 8 ha (8%) Fassungsvermögen total: ca. 4'800 E+B (bei mittlerer Dichte von 50 E+B /ha)
2016: 23'700 E+B	Unbebaute Bauzonen: 87 ha, wovon im <ul style="list-style-type: none"> • urbanen Raum: 33 ha (38%) • periurbanen Raum: 45 ha (52%) • ländlichen Raum: 9 ha (10%) Fassungsvermögen total: ca. 4'300 E+B (bei mittlerer Dichte von 50 E+B /ha)
2040: 29'000 E+B (+0.77% pro Jahr)	Lage, Umfang und Verteilung der Siedlungserweiterungsgebiete erfolgte in Abstimmung mit den Gemeinden und Eingemeindebezirken. Total SEG: 82 ha, davon im <ul style="list-style-type: none"> • urbanen Raum: 16 ha (20%) • periurbanen Raum: 55 ha (67%) • ländlichen Raum: 11 ha (13%)

Zonen für öffentliche Nutzungen

Der Bedarf an Siedlungserweiterungsgebiet für öffentliche Nutzungen kann nicht genau ermittelt werden, da heute nicht abschliessend bekannt ist, wo welche neuen öffentlichen Bauten und Anlagen erstellt werden.

Um die Grösse für diesen Teil des Siedlungsgebiets ungefähr abschätzen zu können, wurde eine vereinfachte Schätzung durchgeführt:

- In den letzten Jahren (2005 bis 2015) wurden insgesamt rund 10 ha OEBA-Zonen neu eingezont, was 1 ha pro Jahr entspricht. Für 25 Jahre (bis 2040) lässt sich so ein Gesamtbedarf von 25 ha extrapolieren. Von diesem werden folgende Flächen abgezogen:
- In den rechtskräftigen OEBA-Zonen bestehen rund 18 ha unbebaute Zonen, für welche der Nutzungszweck noch nicht definiert ist. Davon wird rund ein Drittel (5 ha) vom Gesamtbedarf abgezogen.
- Für bereits bekannte Vorhaben wurden in Absprache mit den Gemeinden 10 ha in der Richtplankarte als SEG lokalisiert.
- Der verbleibende Bedarf von 10 ha wird als nicht lokalisiertes SEG im Richtplan als Siedlungsgebiet festgesetzt und kann gemäss den Richtplanbestimmungen projektbezogen eingesetzt werden.
- Zusammen mit den bestehenden Zonen umfasst das Siedlungsgebiet OEBA somit **388 ha**.

Tourismuszonen

Der Bedarf an Tourismuszonen kann nicht ermittelt werden. Der Richtplan sieht aber vor, dass für neue Zonen entsprechende Konzeptgrundlagen vorausgesetzt werden. Die in der Richtplankarte aufgeführten Standorte (Icons) machen keine Aussage zum Flächenbedarf. Die genaue Grösse des Siedlungsgebiets wird dann im Rahmen des Konzept bzw. des Projekts bestimmt.

Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden

Der Kanton Schwyz verfügt seit 1988 über einen Regierungsratsbeschluss betreffend die vorläufige Baugebietsabgrenzung für Gemeinden ohne Zonenplan (vgl. SRSZ 400.311). Bis zum Vorliegen der Nutzungsplanung sind ausschliesslich Bewilligungen nach den Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzonen möglich. Sie bedürfen einer Zustimmung der für Bauten ausserhalb der Bauzonen zuständigen kantonalen Behörde.

Siedlungsgebiet insgesamt

Die vorgeschlagenen SEG wurden in Fachgesprächen mit allen Gemeinden und Eingemeindebezirken einzeln diskutiert. Dabei wurden insbesondere ihre Hinweise bezüglich Eignung und Verfügbarkeit berücksichtigt.

Insgesamt können so die SEG gegenüber der heute genehmigten Flächen von 392 ha auf 282 ha reduziert werden. Bei den Wohn- und Mischnutzungen entspricht dies einer Reduktion von 312 ha auf 180 ha.

Zusammenfassend sieht der Richtplan zum Thema Besiedlung folgende Massnahmen vor:

Kapitel	Erläuterung
B-2 Siedlungsgebiet	Quantitative und kartografische Festlegung des Siedlungsgebiets
B-6 Weitere Bauzonen	Kriterien für Einzonungen von weiteren Bauzonen (öffentliche Nutzungen, Tourismus- und Freizeitzone, Grünzonen).
B-10 Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	Vorgehen für Gemeinden ohne Nutzungsplanung (Innerthal und Riemenstalden)
L-4 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen	Regelung von Inanspruchnahmen FFF für Siedlungsgebiet und Bauzonen

Grundlagen:

- Raumtypen gemäss Raumentwicklungsstrategie
- Mengengerüst „Siedlungsdimensionierung“

3.2 Sicherstellung Bauzonendimensionierung

Kantonale Bauzonenauslastung

Die kantonale Bauzonenauslastung liegt für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen per Anfang 2016 bei rund 101% gemäss Berechnungstool Bauzonendimensionierung des Bundes. Damit ist die gesamt-kantonale Bauzone für die nächsten 15 Jahre leicht unterdimensioniert. Es wird daher davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren Neueinzonungen notwendig sind, vor allem im urbanen und periurbanen Raum. Hier legt der revidierte Richtplan einen Kriterienkatalog fest, welcher neben räumlichen Anforderungen auch den Nachweis der tatsächlichen Verdichtung, die Aktivierung der inneren Reserven und weitere Kriterien fordert. Spezielle Beschlüsse werden für Zweitwohnungs-gemeinden und Gemeinden mit einer niedrigen Bauzonenauslastung festgehalten.

Kommunale Bauzonendimensionierung

In der Gesamtschau zu den **Wohn- und Mischzonen** treten nur wenige Gemeinden hervor, welche eine niedrige (deutlich unter 90%) Bauzonenauslastung haben (Alpthal, Illgau, Oberiberg). Mehrere Gemeinden weisen hohe Anteile an unbebauten Bauzonen aus, was einerseits daran liegt, dass ihre letzte Ortsplanungsrevision kürzlich genehmigt wurde (z. B. Sattel: 2011), andererseits aber auch weil sie einen hohen Zweitwohnungsanteil haben und in diesen Quartieren noch grössere unbebaute Flächen bestehen (Morschach, Gersau). Vor diesem Hintergrund besteht für den Kanton Schwyz kein offensichtlicher Handlungsbedarf, bestehende Bauzonen in einem grösseren Umfang umzulagern oder Auszonungen vorzusehen. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass die künftige Siedlungsentwicklung gemäss der Raumentwicklungsstrategie gelenkt werden kann. Für Gemeinden mit einer sehr niedrigen Bauzonenauslastung soll die Siedlungsentwicklung beispielsweise mittels Erschliessungsetappen gelenkt werden.

Um eine vergleichbare Aussage zwischen den einzelnen Gemeinden zu erhalten, wurde eine Bauzonenauslastung analog zum Modell des Bundes berechnet, allerdings ohne Berücksichtigung von Medianwerten, sondern mit ihren jeweiligen Ist-Dichten. Diese Kapazitäten wurden ins Verhältnis zu den gemäss Richtplan vorgesehenen Wachstumsraten der Gemeinden bzw. ihrer Raumtypen gesetzt. Eine entsprechende Berechnungsmethode für den 15-jährigen Bedarf wird auf dieser Basis noch entwickelt. Insbesondere darf die Berechnungsmethode nicht nur die Ist-Dichten in die Kapazitäten miteinbeziehen, sondern muss auch die gemäss Richtplan vorgesehenen Zieldichten sowie allfällige Umstrukturierungsgebiete mitberücksichtigen. Die genaue Art und Weise (Gewichtung, Etappierung) kann aber nicht der Richtplan vorgeben. Hierfür wird zusammen mit den Gemeinden noch eine Planungshilfe erarbeitet.

Die Dimensionierung der **Arbeitszonen** erfolgt nicht nach quantitativen Kriterien. Die Schaffung neuer Arbeitszonen bedingt ebenfalls ein Siedlungserweiterungsgebiet im Richtplan. Um aber die Arbeitsplatzentwicklung etwas konzentrierter steuern zu können, definiert der Richtplan die notwendigen Kriterien (Erschliessung, Nutzung etc.). Zudem sieht der Kanton den Aufbau eines Arbeitszonenmanagements vor, basierend auf der Raumplus-Datenbank.

Die überkommunale Abstimmung ist in zahlreichen Fällen notwendig und wird auch bereits in einigen Fällen praktiziert. Hier wird der entsprechende Grundsatz im Richtplan verankert.

Für die Aspekte in Bezug auf Fruchtfolgeflächenbeanspruchung wird auf das Kapitel 5 verwiesen.

Zusammenfassend sieht der Richtplan zum Aspekt der Bauzonendimensionierung folgende Massnahmen vor:

Kapitel	Erläuterung
B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Grundsatz zur Berechnung der Bauzonenauslastung Kriterienkatalog für Einzonungen
B-5 Arbeitszonen	Kriterienkatalog für Einzonungen Erstellung Arbeitszonenmanagement
B-13 Ortsplanung / überkommunale Kooperation	Pflicht zur überkommunalen Zusammenarbeit (Form bleibt frei)

Grundlagen:

- Mengengerüst „Siedlungsdimensionierung“
- Kommunale Bauzonenauslastung
- Methodik für Bauzonendimensionierung des 15-jährigen Bedarfs (siehe Richtplankapitel B-3)

3.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Siedlungsverdichtung

Um künftig die Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen zu lenken, sieht der kantonale Richtplan ein auf die Raumentwicklungsstrategie abgestimmtes, langfristiges Verdichtungsziel vor. Innerhalb des urbanen und periurbanen Raums soll eine Verdichtung um 10% gegenüber dem heutigen Zustand erreicht werden. Die Ausgangslagen zwischen diesen Gemeinden ist allerdings sehr unterschiedlich. Für Gemeinden die bereits heute eine hohe Dichte haben (z.B. Schwyz urban 106 E+B/ha, Schübelbach periurban 88 E+B/ha) gilt ebenfalls grundsätzlich das Ziel einer 10%-Verdichtung. Allerdings soll die Anrechenbarkeit dieser Potenziale in der kommunalen Bauzonendimensionierung plafoniert werden (vgl. Richtplanbeschluss B-4.1). Darüber hinaus ge-

hende Verdichtungen sind allerdings erwünscht, werden aber bei der Bauzonenauslastung nicht berücksichtigt.

In den ländlichen Räumen soll die Dichte mindestens gehalten werden. Ein bewusst höher ausgelegtes Verdichtungsziel hätte den unerwünschten Nebeneffekt, dass der Siedlungsdruck aus den urbanen und periurbanen Räumen zu stark auf die ländlichen Räume kippen könnte. Die Umsetzung erfolgt auf Stufe der kommunalen Richtplanung (oder vergleichbarer Planungen) wie auch in der Nutzungsplanung. Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) gibt diesbezüglich den Gemeinden bereits einen grossen Spielraum (freie Wahl der Nutzungsziffern, Flexibilität des Gestaltungsplans für Abweichungen von der Grundordnung).

Neueinzonungen

Bei Neueinzonungen werden für die drei Raumtypen unterschiedliche Minstdichten gefordert. Diese liegen im urbanen und periurbanen Raum rund 10% höher als die aktuelle Dichte in den Wohn-, Mischzonen und Zentrumszonen.

Monitoring und Controlling

Die bereits für die vorliegende Richtplanüberarbeitung zur Verfügung stehenden Raumplus-Daten werden vom Kanton auch künftig periodisch erhoben. Zusammen mit weiteren Inhalten sind sie Teil des künftigen Monitorings und Controllings des Kantons zur Bauzonenauslastung. Dies ermöglicht die räumliche Entwicklung der Bauzonen und ihrer Dichten periodisch zu erheben und die notwendigen Anpassungen des Richtplans zeitgerecht vorzunehmen.

Baulandmobilisierung

Zur verstärkten Mobilisierung der Bauzonenreserven ist einerseits die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen im kantonalen PBG im Gang, andererseits ein Planungsauftrag an die Gemeinden im Richtplan formuliert.

Siedlungsqualität

Eine Stärkung der Siedlungsqualität soll insbesondere bei grösseren Vorhaben durch die Erarbeitung von Bebauungskonzepten oder mit der Durchführung von Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb) sichergestellt werden.

Eine besondere Herausforderung für die Gemeinden wird der Umgang mit ihren Dorfzentren sein: Die Abstimmung zwischen Verdichtung, Siedlungsqualität und Ortsbildschutz verlangt eine stärkere Abstimmung der Interessen und Koordination zwischen Gemeinden und Kanton.

Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete (Pfäffikon Ost)

Im Rahmen der Richtplanarbeiten stellte sich die Frage, inwieweit auch grössere Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete behandelt werden sollten. Die parallel laufenden Planungen im Raum Pfäffikon Ost sowie die Arbeiten an den Agglomerationsprogrammen haben gezeigt, dass hier bei Vorhaben mit grösseren Auswirkungen Koordinationsbedarf besteht. Der Richtplan soll daher grundsätzlich diese Gebiete regeln. Da zum Zeitpunkt der vorliegenden Bereinigungsarbeiten einzig das Gebiet Pfäffikon Ost weit genug vorangeschritten ist, wird dieses im Beschluss B-4 geregelt. In einer nächsten Richtplananpassung können dann weitere Gebiete hinzugenommen werden.

Die abgeschlossene Testplanung⁴ (inkl. Vertiefungsarbeiten) bietet eine genügende Grundlage, um dieses Gebiet bereits jetzt im Richtplan festzusetzen. Insbesondere sind die notwendigen Infrastrukturvorhaben am Verkehrssystem bereits im Richtplan verankert (Ausbau Autobahnanschlüsse

⁴ Teilnehmerkreis der Testplanung: Gemeinde, Private, Kanton, Bund

und Bahninfrastruktur). Bestätigt wurde auch die Notwendigkeit einer zusätzlichen Bahnhaltstelle in diesem Raum. Für die weiteren Planungsschritte wurde die Gemeinde verpflichtet, eine entsprechende Organisation aufzustellen.

Zusammenfassend sieht der Richtplan zum Aspekt Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung folgende Massnahmen vor:

Kapitel	Erläuterung
A-3 Monitoring und Controlling	Monitoring-Programm zur Bauzonenbilanz, Erschliessung und Dichteentwicklung
B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Mindestdichten bei Neueinzonungen Sicherstellung der Verfügbarkeit von Neueinzonungen
B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	Zielwerte für langfristige Siedlungsverdichtung Gemeinden prüfen Bauzonenverfügbarkeit und treffen Massnahmen gegen Baulandhortung. Bebauungskonzepte / Varianzverfahren für grössere Vorhaben In Gemeinden mit starkem Bevölkerungswachstum sind Modelle zur Erweiterung des Angebotes von Wohnungen mit moderaten Mietpreisen zu prüfen. Aufwertung der Ortskerne Festsetzung von Pfäffikon Ost als Umstrukturierungsgebiet
B-5 Arbeitszonen	Sicherstellung der Verfügbarkeit von Neueinzonungen
B-4 und B-13	Kommunaler Richtplan (oder vergleichbare Planung) ist Pflicht für urbane und periurbane Gemeinden
B-8 ESP Arbeitsplatzgebiete	Sicherstellung der Verfügbarkeit der Arbeitszone (Industrie-, Gewerbezone)

Grundlagen:

- RaumPlus-Daten
- Kantonale Auswertungen der aktuellen Dichten
- öV-Güteklassen gemäss Bundesamt für Raumentwicklung (Bern, Februar 2015)

3.4 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Grundlage für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr bildet die bestehende Strassen- und öV-Infrastruktur. Die in der Raumentwicklungsstrategie definierten Kriterien für die Siedlungsraumtypen (urban, periurban, ländlich) beziehen sich auch auf die bestehenden Erschliessungsqualitäten. Damit wird der Grossteil der Entwicklung (Verdichtung wie auch Siedlungserweiterungen) auf die bereits heute gut erschlossenen urbanen und periurbanen Räume gelenkt.

Zwar bestehen im urbanen Raum (insbesondere in der Ausserschwyz und im Bezirk Küssnacht) punktuelle Kapazitätsengstellen auf dem übergeordneten Strassennetz (Kantonsstrassen, Autobahnanschlüsse). Diese Engpässe sind bereits bekannt und Ausbautvorhaben im Richtplan verankert.

Bei der Festlegung der Siedlungserweiterungsgebiete wurde die heutige öV-Erschliessung mitberücksichtigt. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Siedlungserweiterungsgebiete innerhalb der öV-Erschliessungsradien festgelegt. In jedem Fall müssen künftige Einzonungen den Nachweis der öV-Erschliessung erbringen.

Der Richtplan präzisiert in den Beschlüssen B-5 und B-8 die für arbeitsplatzintensive Nutzungen notwendige öV-Güteklassen. Es wird aber bewusst davon abgesehen, einen präzisen Schwellenwert festzulegen.

Zusammenfassend sieht der Richtplan zum Aspekt Abstimmung Siedlung und Verkehr folgende Massnahmen vor:

Kapitel	Erläuterung
B-2 Siedlungsgebiet	Festlegung der Siedlungserweiterungsgebiete auf Basis der heute bestehenden öV-Erschliessung
B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	öV-Güteklasse C für Einzonungen im urbanen Raum, öV-Güteklasse D in den übrigen Räumen
B-5 Arbeitszonen	öV-Güteklasse B für arbeitsplatzorientierte Arbeitszonen; Prüfung von möglichen Nutzungsdurchmischungen/Verdichtungen an gut mit dem öV erschlossenen Lagen
B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen	Nach Schwellenwert differenzierte Planungsvorgaben
B-8 ESP Arbeitsplatzgebiete	Differenzierte Anforderungen an die öV-Erschliessung (mind. Güteklasse D, bei arbeitsplatzorientierten Nutzungen B) sowie an die Strassenerschliessung

Grundlagen:

- öV-Güteklassen gemäss Bundesamt für Raumentwicklung (Bern, Februar 2015)

3.5 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen benötigen eine Grundlage im Richtplan. Als solche Vorhaben werden im Richtplan die nachfolgenden betrachtet:

ESP-A (Arbeitsplatzgebiete)

Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitsnutzungen (ESP-A): Im Kanton Schwyz sollen gemäss Raumentwicklungsstrategie im periurbanen Raum an geeigneten Standorten (gute öV- oder Strassenerschliessung) grössere Arbeitsplatzgebiete für hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Die vorgeschlagenen ESP-A entsprechen entweder einer Weiterentwicklung bestehender Arbeitsplatzgebiete (Fänn, Seewen-Schwyz) oder der Schaffung neuer Gebiete in der Region March (Siebnen, Rietli). Mit dem Gebiet in Siebnen soll das Potenzial des Bahnhofs besser genutzt werden. Der ESP-A beim Bahnhof Siebnen ist bereits im überkommunalen Richtplan der Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen vorgesehen. Für das Gebiet im Rietli in den Gemeinde Reichenburg und Schübelbach wurden bereits früher Planungen durchgeführt, eine Realisierung war aber bis heute nicht möglich. Am Standort soll aber weiterhin festgehalten werden. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausgangslage macht der Richtplan für jeden ESP-A individuelle Vorgaben bezüglich Standortprofil sowie Erschliessung.

Zu den einzelnen ESP-A lassen sich folgende Abstimmungserläuterungen festhalten:

Raum Höfe/March

Der Raum Höfe/March besitzt heute noch rund 50 ha unbebaute Bauzone, wovon allerdings ein Grossteil als kleinere Einzelflächen dispers verteilt liegt oder als Betriebsreserven blockiert sind. Um neue Arbeitsplätze zu schaffen, sollen in diesem Raum Flächen für Neuansiedlungen ausgeschieden werden. Hierfür kommen in der Region zwei Standorte in Frage, von welchen aber zum heutigen Zeitpunkt keiner direkt realisiert werden könnte. Der Richtplan hält im Moment beide Standorte als mögliche Optionen offen:

- **Siebnen** (ca. 10 ha, nicht eingezont, unbebaut, davon ca. 8 ha FFF, öV-Güteklasse B): Das Gebiet am kürzlich ausgebauten Bahnhof Siebnen besitzt eine sehr gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und eignet sich daher grundsätzlich für eine Bebauung. Die Strassenerschliessung soll aber nicht durch das Siedlungsgebiet von Siebnen erfolgen, sondern an den

vorgesehenen Autobahnanschluss Wangen-Ost angeschlossen werden. Dieser ESP-A wird daher vorerst als Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführt.

- **Rietli** (ca. 17 ha, nicht eingezont, unbebaut, alles FFF, öV-Güteklasse heute D für Teilgebiet, Teile sind einer mittleren Hochwassergefahr ausgesetzt): Das Gebiet liegt sowohl auf Boden der Gemeinde Schübelbach wie auch Reichenburg. Es besitzt einen Direktanschluss an die Kantonsstrasse. Allerdings muss eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr noch geregelt werden. Für die Planung dieses ESP-A müssen zudem noch die Aspekte der Hochwassergefahr sowie der ökologischen Vernetzung geklärt werden. Hinzukommt dass diese Einzonung in den beiden Gemeinden Schübelbach und Reichenburg bei der Zonenplanvorlage von 2012 nicht unumstritten waren (in Reichenburg knapp abgelehnt, in Schübelbach knapp angenommen). Voraussetzung für die Entwicklung dieses ESP-A ist daher auch eine gemeinsame Haltung der beiden Gemeinden zu diesem Vorhaben. Dieser ESP-A wird daher vorerst als Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführt.

Raum Innerschwyz

Im Talboden von Schwyz bestehen heute nur noch rund 13 ha unbebaute Arbeitszonen (Gemeinden Arth, Steinen, Schwyz und Ingenbohl).

- **Seewen-Schwyz** (ca. 12 ha, grösstenteils bebaut, betroffen sind u.a. Bundesnutzungen auf den Parzellen Nr.2886 und 3903, öV-Güteklasse heute teilweise D): Es handelt sich um eine bereits bestehende Bauzone, für welche aufgrund der Testplanung zur Entwicklungsachse Urmi-berg ein kantonaler Nutzungsplan erarbeitet wurde. Dieses Verfahren ist zurzeit sistiert, da die Anbindung ans übergeordnete Strassennetz mit der kommunalen Erschliessungsplanung abzustimmen ist. Dieser Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten wird im Richtplan als Zwischenergebnis aufgeführt.

Raum Küsnacht

Im Bezirk Küsnacht bestehen heute noch rund 13 ha unbebaute Arbeitszonen.

- **Fänn** (ca. 42 ha, öV-Güteklasse heute D, Koordinationsstand: Festsetzung): Es handelt sich um eine bestehende Arbeitszone mit noch ca. 2 ha unbebauten Flächen sowie vor allem im Norden des Gebiets grössere Innenentwicklungspotenziale. Die Weiterentwicklung dieses Arbeitsgebiets ist grundsätzlich unbestritten. Allerdings muss die Nutzung noch auf den Verkehr abstimmt werden, d.h. wenn auch künftig personenintensive Nutzungen zulässig sein sollen, muss die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden. Dieser ESP-A wird im Richtplan als Festsetzung aufgeführt.

ESP-B (Bahnhofsgebiete)

Entwicklungsschwerpunkte Bahnhofsgebiete (ESP-B): An den wichtigsten Bahnhöfen im urbanen und periurbanen Raum bestehen Aufwertungs- und Verdichtungspotenziale, welche der Kanton künftig gezielt nutzen möchte. Dabei sind sowohl infrastrukturelle Massnahmen (Bahn- oder Strasseninfrastruktur) als auch städtebauliche Massnahmen (öffentlicher Raum, Zugänglichkeit) vorgesehen. Ziel ist eine Stärkung dieser Bahnhöfe und ihrer Bedeutung hinsichtlich dem öV-Angebot und dem Ausbau der nationalen Bahninfrastruktur.

Verkehrsintensive Nutzungen (VE)

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE): Bisher waren die VE im Kanton Schwyz über eine Weisung des Regierungsrats geregelt. Diese wird nun in den Richtplan überführt. Zusätzlicher Handlungsbedarf besteht in der Regelung von Vorhaben die unter den heutigen VE-Schwellenwerten liegen (z.B. Shops und kleine Einkaufszentren). Der Richtplan differenziert die verschiedenen Objekte mittels Schwellenwerten und definiert die notwendigen Studien oder Verfahren.

Weitere Vorhaben

Die nachstehenden weiteren Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen werden in den jeweiligen Themenkapiteln erläutert:

- Verkehr: Infrastrukturausbauten (Strasse, Bahn), Schiffsverkehr
- Tourismus: Tourismusschwerpunkte
- Weitere Raumnutzungen: Bioenergieanlagen, Wasserkraftwerke, Hochspannungsleitungen, Deponien, Abbaugelände

Zusammenfassend sieht der Richtplan zum Aspekt Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen folgende Massnahmen vor:

Kapitel	Erläuterung
B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen	Differenzierung der VE-Typen
B-8 Entwicklungsschwerpunkte Arbeitsplatzgebiete	Bezeichnung der ESP-A mit sektorspezifischen Planungsvorgaben
B-9 Entwicklungsschwerpunkte Bahnhofsgebiete	Bezeichnung der ESP-B mit sektorspezifischen Planungsvorgaben
B-11 Tourismusschwerpunkte	Vorläufige Bezeichnung der kantonalen Tourismusschwerpunkte

Grundlagen:

- Kantonale Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen vom 10. Dezember 2013

3.6 Weitere Kapitel zum Thema Besiedlung

Zudem werden im Richtplan folgende Kapitel neu eingeführt:

- B-11 Tourismusschwerpunkte: Die Schwerpunkte (Gebiete und Anlagen) von kantonalen Bedeutung wurden auf Basis der kantonalen Tourismusstrategie von 2010 bezeichnet. Zurzeit wird ein kantonaler touristischer Masterplan erarbeitet. Bis zum Vorliegen von neuen Grundlagen (insb. auch die Aktualisierung der „Bergbahnstrategie“ von 2004) werden keine neuen Skigebiete erschlossen oder bestehende miteinander verbunden. Für regionale und kommunale Vorhaben wurden die erforderlichen Planungsvorgaben definiert.
- B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler: Der Richtplan regelt neu den Umgang mit diesen diversen Inventaren.

4 Verkehr

Das Thema Verkehr im alten Richtplan war stark auf die Verkehrsvorhaben der jeweiligen regionalen Ergänzungen ausgerichtet. Im Zuge der Zusammenführung wird eine einheitliche Struktur nach Verkehrsträgern eingeführt. Die Objektblätter sind zum grössten Teil neu formuliert.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind gemäss den Kapiteln des Richtplantextes gegliedert.

4.1 Gesamtverkehr

Mit der Diskussion um die neue öV-Strategie hat der Kantonsrat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, vorgängig eine Gesamtverkehrsstrategie zu erarbeiten (Beantwortung der Motion M 10/13, RRB Nr. 624/2014). Eine integrierte Gesamtschau zum Verkehr gilt es durch das Baudepartement noch zu erarbeiten. Die bisherige Entwicklung und die künftig zu erwartende werden die Kapazitäten der Strassen- und Bahnnetze punktuell an die Leistungsgrenze bringen. Mit der Gesamtverkehrsstrategie soll ein über alle Verkehrsträger abgestimmtes Entwicklungskonzept erstellt werden. Ende 2015 wurden die ersten Arbeiten durchgeführt. Ein erster Entwurf dieser Strategie soll im Herbst 2016 vorliegen. Die Strategie wird neben den verschiedenen Verkehrsträgern auch die Möglichkeiten zur Verlagerung der Modal Splits thematisieren.

Aus terminlichen Gründen kann mit der vorliegenden Überarbeitung des Richtplans nicht zugewartet werden. Die Anpassung des Richtplans an die Ergebnisse der Gesamtverkehrsstrategie wird aber bereits mit der nächsten Anpassung des Richtplans stattfinden.

4.2 Strassen

Der heutige Richtplan enthält zahlreiche Strassenvorhaben, welche im Rahmen der Arbeiten kantonsintern geprüft wurden. Einige davon werden nicht mehr weiterverfolgt, da ihre Realisierung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Andere, aktuelle Vorhaben wurden neu in den Richtplan aufgenommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten werden die Autobahnanschlüsse und ihre Zubringerstrassen in separaten Kapiteln behandelt.

Autobahnanschlüsse

Folgende neue oder geänderte Vorhaben sind in den Richtplan eingeflossen (zusätzliche Erläuterungen siehe Richtplantext):

- Küssnacht, Sanierung Anschluss: Das ASTRA plant den Umbau des Anschlusses Küssnacht. Der Kanton plant darauf abgestimmt den Ausbau der Zugerstrasse. Der Ausbau im Bereich der Autobahnausfahrt soll in einem ersten Schritt, gleichzeitig mit dem sich beim ASTRA in Planung befindlichen Umbau des Anschlusses Küssnacht, erfolgen. Die Planungsarbeiten für das Bauprojekt Ausbau Zugerstrasse sind im Gange.
- Arth, Ausbau Autobahnanschluss: Im kantonalen Richtplan, Region Rigi-Mythen 2. Teil, wurde das Tiefbauamt beauftragt, einen Ausbau des bestehenden Viertelanschlusses in Arth zu einem Halbanschluss zu prüfen. Das Baudepartement hat die Zweckmässigkeitsbeurteilung im Februar 2015 dem ASTRA zur Prüfung eingereicht (Koordinationsstand bleibt Zwischenergebnis).
- Seewen-Brunnen (Entwicklungsumgebung Urmiberg): Bei der Entwicklung der Planungen hat sich gezeigt, dass die verkehrlichen Erschliessungen der beiden Entwicklungspole (Zeughausareal in Seewen und Brunnen-Nord) als Groberschliessungsstrassen zu betrachten sind. Somit sind die beiden Standortgemeinden für die Verkehrserschliessungen der zu entwickelnden Gebiete zu-

ständig. Die finanzielle Beteiligung des Kantons beschränkt sich vorderhand auf die mit der Gemeinde Schwyz in einem gemeinsamen Projekt beabsichtigte Neugestaltung der Bahnhofstrasse sowie auf einen Beitrag der Wirtschaftsförderung an die Basiserschliessung in Brunnen-Nord.

Folgende Vorhaben wurden aus dem Richtplan gestrichen:

- Seewen-Schwyz, Ausbau Autobahnanschluss: An diesem Vorhaben besteht zurzeit kein Bedarf mehr.
- Lachen, Sanierung Autobahnanschluss: Vorhaben ist bereits realisiert.

Autobahnzubringer

Folgende neue oder geänderte Vorhaben sind in den Richtplan eingeflossen (zusätzliche Erläuterungen siehe Richtplantext):

- Schindellegi (Halten): Die Machbarkeit der Linienführung wurde nachgewiesen. Das Vorhaben wird als Festsetzung aufgestuft.

Folgende Vorhaben wurden aus dem Richtplan gestrichen:

- Wollerau: Die Variante mit einem Fällmistunnel wird aus dem Richtplan gelöscht. Die Studien haben die Machbarkeit der Variante mit der Stegackerbrücke nachgewiesen.

Überörtliches Strassennetz

Folgende neue oder geänderte Vorhaben sind in den Richtplan eingeflossen (zusätzliche Erläuterungen siehe Richtplantext):

- Küssnacht, Zugerstrasse
- Küssnacht, Südumfahrung Abschnitt 2. Der Abschnitt 1 (Ebnet – Räämatt) der Südumfahrung ist bereits im Bau und daher in der Richtplankarte grau dargestellt.
- Schwyz, Steinerstrasse
- Brunnen, Mositunnel: Sanierung im Gang
(vgl. <http://www.astra.admin.ch/autobahnschweiz/01337/05774/index.html?lang=de>)
- Einsiedeln, Verkehrskonzept Sihlsee: Aufgrund des Stands der Studien wird das Vorhaben als Vororientierung zurückgestuft.
- Pfäffikon Ost: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost (laufende Testplanung) soll auch das bestehende Hauptstrassennetz überprüft werden.
- Pfäffikon: Zur Verkehrssteuerung am Obersee wird im Raum Pfäffikon/Rapperswil ein regionales Verkehrsmanagement geprüft.
- Lachen: Nach der Realisierung der Kernentlastung sind noch die flankierenden Massnahmen umzusetzen.
- Einsiedeln: Da heute bereits eine Umfahrung von Einsiedeln besteht (Kantons- und Verbindungsstrassen im Osten des Dorfes), soll die Zürcherstrasse im Siedlungsgebiet dem Bezirk übergeben und abklassiert werden.

Folgende Vorhaben wurden aus dem Richtplan gestrichen:

- Seewen-Brunnen, Ergänzungen am übrigen Strassennetz: Kein Kantonsstrassenprojekt (vgl. Entwicklungsachse Urmiberg)
- Lauerzersee, Verkehrskonzept Sägelstrasse: Keine Kantonsstrasse / Zuständigkeit Bezirk Schwyz
- Muotathal, Ausbau Hauptstrasse: Die Ausführung der 1. Etappe erfolgt in den Jahren 2011 bis 2015. Ab 2018 ist die Ausführung der 2. Etappe geplant.
- Wollerau, Umfahrung Süd, Variante „Klein“ und „Gross“: Auf Antrag der Gemeinde Wollerau.

- Pfäffikon, Umfahrung: Der Bedarf an diesem Vorhaben ist vorerst nicht mehr gegeben. Die Priorität wird auf die Überprüfung des gesamten Strassensystems Pfäffikon Ost bzw. auf das regionale Verkehrsmanagement gelegt.
- Lachen, Kernentlastung: genehmigtes Projekt als Ausgangslage im Richtplan eingezeichnet
- Siebnen, Grosskreisel: Dieses Vorhaben wurde realisiert.

4.3 Öffentlicher Verkehr

Bahnverkehr

Das Kapitel des öffentlichen Verkehrs wurde grundsätzlich neu formuliert.

Aus der Erarbeitung von öV-Strategie und öV-Konzept kristallisierten sich Infrastrukturengpässe heraus, die die Weiterentwicklung und Anpassung des öV-Angebots verhindern. Im Richtplan wird deshalb der Raum für wichtige zukünftige Infrastrukturerweiterungen gesichert. Die Finanzierung und der Ausbau von Bahninfrastrukturen werden im Rahmen der Ausbauschritte FABI durch den Bund geregelt.

Der revidierte Richtplan enthält neu einleitend die wichtigsten Grundsätze zur Gestaltung des öV-Netzes. Die einzelnen Infrastrukturvorhaben (Bahnausbauten, Haltestelle) wurden auf ihre Aktualität hin überprüft und im Richtplan angepasst.

Neue oder geänderte Vorhaben sind in den Richtplan eingeflossen (zusätzliche Erläuterungen siehe Richtplantext):

- Hinweis zum Vorhaben Wollerau – Samstagern: Lage und Umfang dieses Doppelspurausbaus sind grundsätzlich lokalisiert. Es besteht zwar noch ein Abstimmungsbedarf, weshalb dieses Vorhaben vorerst als Zwischenergebnis aufgeführt wird.

Folgende Vorhaben wurden aus dem Richtplan gestrichen:

- Bahnhof Haltestelle Arth (Fischmatt, Sagenmatt): Da in diesem Sektor keine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, besteht auch kein Bedarf an einer neuen Haltestelle.

Bus

Das Kapitel des Busverkehrs wurde ebenfalls neu erarbeitet. Neben den Planungsgrundsätzen zum künftigen Angebot bezeichnet der Richtplan auch konkrete Vorhaben, die aus kantonaler Sicht eine Koordination benötigen:

- Buslinien, welche speziell für einen Entwicklungsschwerpunkt zu prüfen sind, z.B. für die Erschliessung der Entwicklungsachse Urmiberg.
- Busbahnhöfe, die an den Entwicklungsschwerpunkten Arbeits- oder Bahnhofsgebiete liegen, z.B. Arth-Goldau, Seewen-Schwyz, Brunnen, Einsiedeln, Pfäffikon, Siebnen-Wangen.
- Busbevorzugungsmassnahmen, welche im Zusammenhang mit anderen grösseren Projekten zu koordinieren sind, z.B. im Raum Altendorf-Freienbach oder Schwyz-Ibach.

4.4 Rad- und Fussverkehr

Der heutige Richtplan enthält vor allem Hinweise auf bestehende regionale Radwegkonzepte. In der überarbeiteten Fassung müssen diese nicht wiedergegeben werden. Hingegen werden die Planungsaufträge und Zuständigkeiten im Richtplan präzisiert.

Mit den so vorzusehenden Netzergänzungen soll ein grösseres, attraktiveres und sicheres Rad- und Fusswegnetz angeboten werden.

Die zeitliche Umsetzung der kantonalen Abschnitte wird nicht im Richtplan definiert, sondern im kantonalen Strassenbauprogramm.

4.5 Kombinierte Mobilität

Der heutige Richtplan macht hier vereinzelt Standortfestlegungen für Park+Ride-Anlagen. Der überarbeitete Richtplan sieht auch hier generelle Planungsgrundsätze vor.

4.6 Luftverkehr

Für das Thema Luftverkehr wurden generelle Planungsgrundsätze neu festgehalten.

4.7 Schiffsverkehr

Das Thema Schiffsverkehr wird erstmalig im Richtplan behandelt. Neben dem Hinweis auf zu schaffende Grundnutzungszonen in den Nutzungsplanungen, regelt der Richtplan die künftig möglichen Stationierungsanlagen bzw. den Ausbau von bestehenden Anlagen.

5 Natur und Landschaft

Für das Thema Natur und Landschaft enthält der heutige Richtplan bereits zahlreiche Geschäfte, seien es Planungsgrundsätze oder konkrete Planungsaufträge. Für die Richtplanüberarbeitung wurden die Kapitel neu gruppiert und die Inhalte aus dem heutigen Richtplan übernommen, sofern sie noch aktuell sind. Aufgrund der Neustrukturierung des Richtplans wurden die Texte allerdings zum grössten Teil neu formuliert.

Die Erläuterungen sind in den Richtplantexten aufgeführt. Nachfolgend werden zu allen Kapiteln nur die wesentlichsten Aspekte erwähnt:

- L-1 Grundsätze: Festlegung der wesentlichen Grundsätze für den Kanton.
- L-2 Siedlungstrenngürtel: Die Siedlungstrenngürtel werden beibehalten. Damit soll sichergestellt werden, dass auch bei Umlagerungen des Siedlungsgebiets diese Flächen von Bebauung freigehalten werden.
- L-3 Entwicklung ausserhalb Bauzonen: Hier werden die wesentlichen Grundsätze festgelegt. Mit der anstehenden zweiten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG-2) werden die Vorgaben für den Umgang ausserhalb des Siedlungsgebiets geklärt.
- L-4 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen: Heute liegen 144 ha Fruchtfolgeflächen innerhalb der Siedlungserweiterungsgebiete. Nach der Reduktion des Siedlungsgebiets liegen noch 108 ha innerhalb, wobei die grösste Reduktion bei den Wohn- und Mischgebieten erfolgte. Der Kanton weist zwar noch genügend Fruchtfolgeflächen aus. Trotzdem müssen die besten Böden soweit wie möglich für die Landwirtschaft erhalten werden. Der Richtplan sieht vor, dass mit der Festlegung des bis 2040 benötigten Siedlungsgebiets die Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung erfolgt und ihre Inanspruchnahme möglich ist, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Der Richtplan regelt zudem die Anforderungen bei weiteren Inanspruchnahmen von Fruchtfolgeflächen und für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen.
- L-5 Wald: Festlegung allgemeiner Planungsgrundsätze sowie Grundsätze der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen.
- L-6 BLN-Gebiete: Diese Schutzgebiete sind bereits heute im Richtplan verankert. Handlungsbedarf besteht seitens des Kantons noch in Fällen, wo BLN-Perimeter die kommunalen Bauzonen überlagern. Hier wird sich der Kanton für eine Anpassung der BLN-Perimeter einsetzen.
- L-7 Moorlandschaften: Der Richtplantext wird an die heutige Praxis angepasst. Das noch hängige Geschäft des aufgehobenen Modellflugplatzes in Altmatt-Biberbrugg wird im Richtplan belassen.
- L-8 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung: Der Richtplantext wird dem Stand der Umsetzung angepasst.
- L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte: Neben den allgemeinen Landschaftsentwicklungskonzepten wird auch der Zentralpark in Seewen/Brunnen thematisiert. Dieses Vorhaben behält seine Aktualität, auch wenn die inhaltlichen Stossrichtungen stärker auf eine landschaftliche Aufwertung ausgerichtet werden. Die ursprüngliche Idee einer Autobahnraststätte wurde fallengelassen.
- L-10 Wildtierkorridore: Der Richtplan präzisiert den Umgang mit den Wildtierkorridoren in den verschiedenen Planungen. Auf eine Darstellung der Korridore von regionaler oder lokaler Bedeutung wird verzichtet. Diese Korridore sind im Rahmen der Ortsplanungen zu konsultieren.
- L-11 Weitere Naturinventare: Dieses Kapitel dient der Behandlung weiterer Inventare, vorrangig der Jagdbanngebiete und der wildökologisch sensiblen Gebiete.
- L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer: Für die Ausscheidung des Raumbedarfs innerhalb der Bauzonen bestehen die notwendigen Grundlagen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets sind vorgängig noch Planungshilfen zuhanden der Gemeinden auszuarbeiten.
- L-13 Naturgefahren: Die Gefahrenzonen wurden praktisch in allen Gemeinden ausgeschieden. Der Richtplan wurde hier dem Stand der Dinge angepasst.

6 Weitere Raumnutzungen

Das Thema der weiteren Raumnutzungen bildet ein „offenes Gefäss“ für sämtliche übrigen richtplanrelevanten Inhalte. Um die Grobstruktur des Richtplans nicht zu stark zu verändern, wird vorerst an dieser Bezeichnung festgehalten.

Die meisten Inhalte sind zwar bereits im heutigen Richtplan enthalten, aufgrund der Zusammenführung der regionalen Richtplaninhalte mussten aber die meisten Richtplantexte neu formuliert werden.

- W-1 Fahrende: Der Richtplan wurde dem Stand der Arbeiten angepasst und eine Frist zur Bezeichnung der Durchgangsplätze festgelegt.
- W-2 Energie: Dieses neue Kapitel regelt einerseits die Weiterführung der kantonalen Energieplanung sowie die Möglichkeit für die Gemeinden ebenfalls eine Energieplanung zu erarbeiten. Es regelt auch die Umsetzung des Art. 18a RPG (Solaranlagen), indem die bereits bestehende kantonale Planungshilfe im Richtplan verankert wird. Des Weiteren wird der Stand der Wasserkraftwerke und der Übertragungsleitungen aktualisiert. Das Unterkapitel der erneuerbaren Energien dient einerseits als Platzhalter für künftige Vorhaben. Andererseits wurden bereits bekannte Vorhaben für die Nutzung von Bioenergie in den Richtplan übernommen. Der Stand der räumlichen Abstimmung dieser Vorhaben präsentiert sich wie folgt:

Standort	Stand der räumlichen Abstimmung
Küssnacht, Haltikon	Es handelt sich um die Installation einer Energiezentrale bei der bestehenden Grossschreinerei der Firma Schilliger Holz AG. Da es sich um einen bestehenden Arbeitsplatzstandort handelt, kann das Vorhaben als Festsetzung im Richtplan verankert werden.
Schwyz/Ibach, Wintersried	Es handelt es sich um den Ausbau der bereits bestehenden Heizzentrale an diesem Standort. Das Vorhaben kann daher festgesetzt werden.
Galgenen, Bodenwis	Es handelt sich um einen ehemaligen Tiermastbetrieb, welcher nun umgenutzt werden soll. Der Standort bleibt unverändert. Das Vorhaben wird daher als Festsetzung im Richtplan verankert.

- W-3 Mobilfunkanlagen: Der Richtplantext wurde aktualisiert.
- W-4 Materialabbau: Ein kantonales Abbaukonzept soll demnächst erarbeitet werden. Der Richtplan enthält eine Übergangsformulierung sowie die bereits heute bezeichneten Standorte. Eine Anpassung des Richtplans wird nach Vorliegen des Konzepts nötig sein. Die neu vorgesehenen Abbaugelände sind vorerst als Zwischenergebnisse aufgeführt. Der Ausbau bestehender betrifft vor allem Arrondierungen der Situation und kann als Festsetzung verankert werden.
- W-5 Deponien: Die kantonale Deponieplanung ist zurzeit in Erarbeitung. Ebenso stellt der Richtplantext hier eine Übergangsformulierung dar. Eine Anpassung des Richtplans wird nach Vorliegen des Konzepts nötig sein. Das Vorhaben W-5.2-02 wird vorerst nur als Zwischenergebnis aufgenommen.
- W-6 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung: Festlegung von Planungsgrundsätzen.
- W-7 Störfallvorsorge: Festlegung der notwendigen Koordinationsgrundsätze.

7 Verfahren

7.1 Ablauf und Verfahren

Die Richtplanüberarbeitung erfolgte unter der Leitung des Amtes für Raumentwicklung zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro Metron Raumentwicklung AG.

Die Überarbeitung des kantonalen Richtplans wurde in verschiedenen Teilschritten durchgeführt:

- Schritt 1: Erarbeitung der **Raumentwicklungsstrategie**. In einem ersten Schritt wurden die kantonalen Ämter im Rahmen von zwei Workshops beigezogen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. Mai 2014 die Raumentwicklungsstrategie für die behördliche Vernehmlassung bei den Gemeinden und Eingemeindebezirken freigegeben.
- Schritt 2: Das Thema **Besiedlung** wurde prioritär erarbeitet. Zu Beginn wurden mit allen Gemeinden Einzelgespräche geführt mit dem Ziel, die Bauzonendimensionierung sowie die Siedlungserweiterungsgebiete zu diskutieren. Anschliessend wurde der Entwurf zum Thema Besiedlung an Forumsveranstaltungen in den drei Regionen den Gemeinden und Eingemeindebezirken präsentiert und zur Gemeindevernehmlassung freigegeben.
- Schritt 3: Die **übrigen Themen** wurden vorgängig mit den kantonalen Stellen erarbeitet und in einer weiteren Forumsrunde wiederum den Gemeinden präsentiert, verbunden mit der Möglichkeit zur Eingabe von Anregungen.
- Schritt 4: Durchführung der öffentlichen **Mitwirkung** und gleichzeitiger **Vorprüfung** beim Bund.
- Schritt 5: **Überarbeitung** des Entwurfs
- Schritt 6: **Erlass- und Genehmigungsverfahren** (Regierungsratsbeschluss, Kenntnisnahme durch Kantonsrat, Genehmigung durch Bund).

Jahr	2014		2015				2016			
	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
1. Raumentwicklungsstrategie	F									
2. Thema Besiedlung			F							
3. Übrige Themen				F						
4. Öff. Mitwirkung / Vorprüfung					info					
5. Überarbeitung							F			
6. Erlass und Genehmigung										

F Forumsveranstaltungen mit Gemeinden

info Öffentliche Informationsveranstaltungen

7.2 Information und Mitwirkung

Gemeinde und Bezirke

Bei den Richtplanarbeiten wurden die Gemeinden und Eingemeindebezirke eng in die Arbeiten miteinbezogen:

- **Forumsrunden:** Die Zwischenergebnisse wurden in 3 Forumsrunden präsentiert, nach welchen die Gemeinden jeweils die Möglichkeit hatten, ihre Anliegen einzugeben. Zusätzlich wurde im Rahmen eines 4. Forums über die Ergebnisse aus der Mitwirkung und der Vorprüfung informiert und mit den Gemeinden die Bereinigungsphase eingeleitet.
- **Fachgespräche:** Zusätzlich wurden mit allen Gemeinden Einzelgespräche geführt, um mit ihnen ihre Bauzonensituation sowie die Reduktion der Siedlungserweiterungsgebiete zu diskutieren.

Sowohl die Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie (Leitsätze, Raumtypen) wie auch die neuen Richtplanvorgaben (insb. zum Thema Besiedlung) wurden von den Gemeinden und Eingemeindebezirken im Grundsatz unterstützt. Von den konkreten Änderungsanträgen der Gemeinden konnte eine Mehrzahl im Richtplan berücksichtigt werden.

Gesamtbevölkerung

Die Gesamtbevölkerung sowie sämtliche interessierten Kreise (Gemeinden, Nachbarkantone, Parteien, Verbände, u.a.) konnten im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ihre Anliegen eingeben:

- **September 2015:** Durchführung von 3 öffentlichen Informationsveranstaltungen in den Regionen (Schwyz, Galgenen, Einsiedeln) mit verschiedenen Gastreferenten, welche ein spezielles Thema beleuchten konnten.
- **28. August bis 26. Oktober 2015:** Öffentliche Vernehmlassung des Richtplanentwurfs.

Die Auswertung der 238 eingegangenen Stellungnahmen hat gezeigt, dass der Richtplanentwurf in seiner Gesamtheit positiv aufgenommen wurde, wobei natürlich einzelne Themen von den Mitwirkenden unterschiedlich beurteilt wurden. Wo sinnvoll und angebracht wurde der Richtplan auch entsprechend angepasst bzw. präzisiert. Eine detaillierte Auswertung der Eingaben mit Aussagen zur Art der Berücksichtigung findet sich in einem separaten Mitwirkungsbericht.

7.3 Zusammenarbeit / Koordination / Vorprüfung

Nachbarkantone

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen ist laufend gewährleistet. Der Kanton Schwyz ist Teil des Metro-ROK des Metropolitanraums Zürich. In diesem Rahmen werden die konzeptionellen Grundzüge der Raumentwicklung über die Kantonsgrenzen hinaus ausgetauscht. Die Raumentwicklungsstrategie des Kantons Schwyz basiert zu einem wesentlichen Teil auf den Stossrichtungen des Metro-ROK.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung haben die Nachbarkantone zu einzelnen Punkten konkrete Anträge gestellt. Diese wurden geprüft und – wo sinnvoll und angebracht – der Richtplan entsprechend angepasst. Dabei handelte es sich um kleinere Anpassungen.

Kantonsinterne Zusammenarbeit

Die kantonalen Fachstellen wurden von Beginn weg in die Arbeiten miteinbezogen. Insbesondere die Auswertung der Mitwirkung und Vorprüfung wurde in Einzelgesprächen intensiv besprochen und die allfälligen Anpassungen des Richtplanentwurfs gemeinsam beschlossen.

Die kantonsrätliche Kommission für Raumentwicklung, Umwelt und Verkehr (RUVKO) wurde zu mehreren Gelegenheiten über den Richtplanentwurf informiert.

Vorprüfung Bund

Die Vorprüfung des Richtplanentwurfs durch den Bund hat folgendermassen stattgefunden:

- Vorprüfung Bund während August 2015 und Januar 2016.
- Provisorischer Vorprüfungsbericht vom 5. Februar 2016 (Ergänzungen vom 22. Februar 2016).
- Besprechung ARE-SZ mit ARE-Bund vom 23. Februar 2016.
- Definitiver Vorprüfungsbericht vom 1. März 2016.

Der Richtplan wurde praktisch in allen Punkten im Sinne des Bundes angepasst. Einzelne Aspekte werden aber als Aufträge an nachgelagerte Planungen delegiert. Eine detaillierte Auswertung des Vorprüfungsberichts mit Aussagen zur Art der Berücksichtigung findet sich im Mitwirkungsbericht.

Anhang

Mengengerüst „Siedlungsdimensionierung“

Tabelle 1: Mengengerüst inkl. SEG-Bedarfsberechnung

(Basis STATPOP 2013 / STATENT 2012, provisorische Zahlen / unbebaute Bauzonen Juli 2015)

Tabelle 2: Mengengerüst, nur nachgeführte Ausgangslage, ohne SEG-Bedarfsberechnung

(Basis STATPOP 2014 / STATENT 2013, provisorische Zahlen / unbebaute Bauzonen Februar 2016)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumentwicklung

Bahnhofstrasse 14

Postfach 1186

6431 Schwyz

Telefon 041 819 20 55

Telefax 041 819 20 18

E-Mail are@sz.ch

Internet www.sz.ch

